



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Februar 2006

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
135	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	69	
136	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	70	
137	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens (Stadthafen I) in der Stadt Münster und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenerverordnung (HVO) Münster –	70	
138	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	74	
139	Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte – Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinfurter Aa“ – vom 14.01.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13. Februar 2004, Nr. 7, S. 54 ff.)	74	
140	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	78	
141	Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)		78
142	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		78
143	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		79
144	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		79
145-146	Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Dienstaussweise		79
	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
147 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern		80
152			
	E: Sonstige Mitteilungen		
153	Vereinsauflösung		81
154	Vereinsauflösung		81

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

135 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0406925/01.V Ri-25

48143 Münster, den 16.02.2006

Herr Josef Linnenschmidt hat mit Datum vom 18.08.2005 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen auf dem Grundstück in 48496 Hopsten, Bernhard-Otte-Str. 20, Gemarkung Hopsten, Flur 8, Flurstück 14 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Nutzungsänderung der Betriebseinheit (BE) 1 zum Ferkelstall mit 360 Plätzen, die Nutzungsänderung der BE 2 zum Sauen- und Ferkelstall mit 8 Sauen- und 80 Ferkelplätzen, der Neubau eines Schweinemaststalles (BE 3) mit 700 Plätzen, der Anbau eines Ferkelstalles (BE 6) mit 95 Plätzen, die Nutzungsänderung der BE 8 zum Krankenstall mit 44 Sauen- und

einem Eberplatz, der Neubau von drei Futtersilos (BE 10), einer Siloplatte (BE 11) und eines Güllehochbehälters mit 776 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellungen sind nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 69 – 70

136 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.016.00/06/0701.1

48143 Münster, den 17.02.2006

Der Landwirt Stefan Wesseler, 48691 Vreden, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten von Mastgeflügel (Hähnchen) gemäß den Ziffern 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in Vreden, Gemarkung Vreden, Flur 94, Flurstück 19, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist, die derzeit vorhandene Tierhaltung mit 38.000 Hähnchen (BE 1) durch den Neubau eines weiteren Hähnchenstalles mit 38.000 Plätzen (BE 2) zu erweitern, so dass danach 76.000 Hähnchenmastplätze auf der Hofstelle vorhanden sind.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 06.03.2006 bis 05.04.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Vreden, Techn. Rathaus, Zimmer 8, Butenwall 79/81, 48691 Vreden
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 06.03.2006 bis einschließlich 19.04.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen,

die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Freitag, den 19.05.2006, ab 10.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 06.03.2006 bis 19.04.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 70

137 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens (Stadthafen I) in der Stadt Münster und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenvorordnung (HVO) Münster –

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NW S. 463) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 29 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenvorordnung – AHVO) vom 08. Januar 2000 (SGV NW 95) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 299), wird für die Häfen in der Stadt Münster verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den innerhalb des Gebietes der Stadt Münster liegenden Stadthafen I.
- (2) Zum Stadthafen I gehört das Gebiet, das auf der nördlichen Seite einschließlich einer Abstandsfläche von 1 m von der Spundwand/Kaimauer zwischen der Abzweigung vom Dortmund-Ems-Kanal (Schnittpunkt südliche Begrenzungslinie des Flurstücks 846 mit der westlichen Kaimauer des Dortmund-Ems-Kanals) und in verlängerter Linie, parallel zur nördlichen Hafenbeckenbegrenzung, bis zur südwestlichen Straßenseite der Straße „Am Mittelhafen“ liegt. Von hier verläuft die Grenze auf der südlichen Straßenseite der Straße „Am Mittelhafen“ bis zur Einmündung der Straße „Hafengrenzweg“ und weiter auf der westlichen Straßenseite dieser Straße bis zur Einmündung in die Straße „Kiesekamps Mühle“ und nach weiteren ca. 30 Metern auf der südlichen Straßenseite der Straße „Kiesekamps Mühle“ zwischen den Flurstücken 148-00635 und 148-00634 in südliche Richtung bis zum Hafengrenzweg und von hier auf der südlichen Straßenseite im rechten Winkel bis zur Grundstücksgrenze des Flurstücks 148-00516. Die weitere Grenze verläuft unter Einschluss der Flurstücke 148-00516 und 148-00513 ab dem Schnittpunkt Flurstücke 148-00516/513/364 auf der südlichen Grenzlinie des Flurstücks 148-00364 entlang der Grenze zu den Flurstücken 148-00211/513/, dann entlang der Grenzli-

nie 148-00513/514 bis zur Straße „Albersloher Weg“ und ab hier in östliche Richtung bis zur Kaimauer des Dortmund-Ems-Kanals in Höhe der „Brücke Albersloher Weg“. Die weitere Begrenzung in nördliche Richtung verläuft parallel und unter Einbeziehung der Kaimauer/Spundwand des Kanals bis zum Schnittpunkt mit der Kaimauer/Spundwand der nördlichen Uferbegrenzung der Abzweigung vom Dortmund-Ems-Kanal (Ausgangspunkt).

- (3) Die in Abs. 2 beschriebenen Hafengebiete sind in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan (Anlage 1) durch eine Umrandung gekennzeichnet. Eine Auflistung aller zum Hafengebiet gehörenden Parzellen (Anlage 2) ist ebenfalls Bestandteil dieser Hafenvorordnung.

§ 2

Zutritt zu den Hafengebieten und Nutzung

- (1) Das Befahren, Betreten oder die sonstige Benutzung der in den Hafengebieten gelegenen Anlagen (z.B. Straßen, Wege, Bahn- und Umschlagsanlagen, Lagerplätze, Uferbauten, Böschungen, Hafenbecken) ist Unbefugten untersagt. Unbefugt sind alle Personen, deren Befugnis zur Benutzung der in den Hafengebieten gelegenen Anlagen sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen ergibt.
- (2) Neben dem Personal der Hafenbehörde, der Hafenbetriebsverwaltung, der Polizei und der Feuerwehr, der Wasser- und Schifffahrts- und Wasserwirtschaftsverwaltung sind die Angehörigen der den vorgenannten Behörden und Dienststellen übergeordneten Behörden berechtigt, bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben die Häfen zu betreten und alle Hafenanlagen zu benutzen.
- (3) Die in den Hafengebieten ansässigen Firmen und ihr Personal dürfen die in den Hafengebieten gelegenen Anlagen in Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeiten und im Rahmen des Nutzungsrechtes der Firma benutzen.
- (4) Die Bewohner der Hafengebiete sind berechtigt, die Verkehrsstraßen der Häfen zu befahren und zu begehen, die von ihrer Wohnung zu den die Hafengebiete begrenzenden öffentlichen Straßen führen.
- (5) Das Personal der das Laden und Löschen in den Häfen besorgenden Firmen ist zur Benutzung der in den Hafengebieten befindlichen Anlagen befugt, soweit dies zur Ausübung dieser Besorgungen erforderlich ist.
- (6) Für das Personal und die Bewohner der in den Häfen liegenden Schiffe gilt Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (7) Die Besucher der in den vorgenannten Absätzen 2 – 4 bezeichneten Stellen dürfen die Verkehrsstraßen in den Häfen, soweit diese die Verkehrsverbindung von dem öffentlichen Straßennetz zu den besuchenden Stellen bilden, begehen und befahren.
- (8) Im Übrigen ist die Benutzung der in den Hafengebieten gelegenen Anlagen nur Inhabern einer von der Hafenbehörde ausgestellten schriftlichen Erlaubnis gestattet.
- (9) Die Hafenbehörde und die Polizei sind berechtigt, die Beachtung des Abs. 1 jederzeit zu überprüfen und Personen, welche ihre Aufenthaltsbefugnis nicht nachweisen bzw. welche sich unbefugt in den Hafengebieten aufhalten, daraus zu verweisen (Platzverweisung). Personen, welche gegen die Vorschriften der Allgemeinen Hafenvorordnung oder diese Verordnung wiederholt verstoßen oder in den Hafengebieten eine strafbare Handlung begangen haben, kann der Zutritt und die Benutzung entsprechend der Bedeutung des Verstoßes für Zeit oder dauernd untersagt werden.

§ 3

Einfahrt in die Häfen

- (1) Das Einlaufen in die Häfen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.
- (2) Die Absicht, in die Häfen einzulaufen oder sie zu verlassen, muss durch die in der Binnenschifffahrtsstraßenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Schallzeichen angezeigt werden.

§ 4

Aufenthaltsbeschränkungen

Der vorherigen Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen oder zum Aufenthalt in den Häfen bedürfen außer den in § 14 (1) AHVO aufgeführten Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen

- a) alle Fahrzeuge, die nicht zu Lade- oder Löschzwecken die Häfen anlaufen,
- b) Fahrzeuge, die nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes weiter in den Häfen bleiben.

§ 5

Straßenverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auch auf allen nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Hafengebiete zu beachten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung über
- a) den Zutritt zu den Häfen (§ 2)
- b) die Einfahrt in die Häfen (§ 3)
- c) die Aufenthaltsbeschränkungen (§ 4) zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 161 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7

Vollzug

- (1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Hafenbehörde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenamt).
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 8

Aushang

Diese Verordnung hat in den Häfen an einer jedem Hafennutzer zugänglichen Stelle gemeinsam mit der Allgemeinen Hafenvorordnung – AHVO – ständig auszuhängen.

§ 9

Inkrafttreten

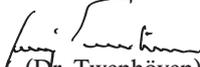
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

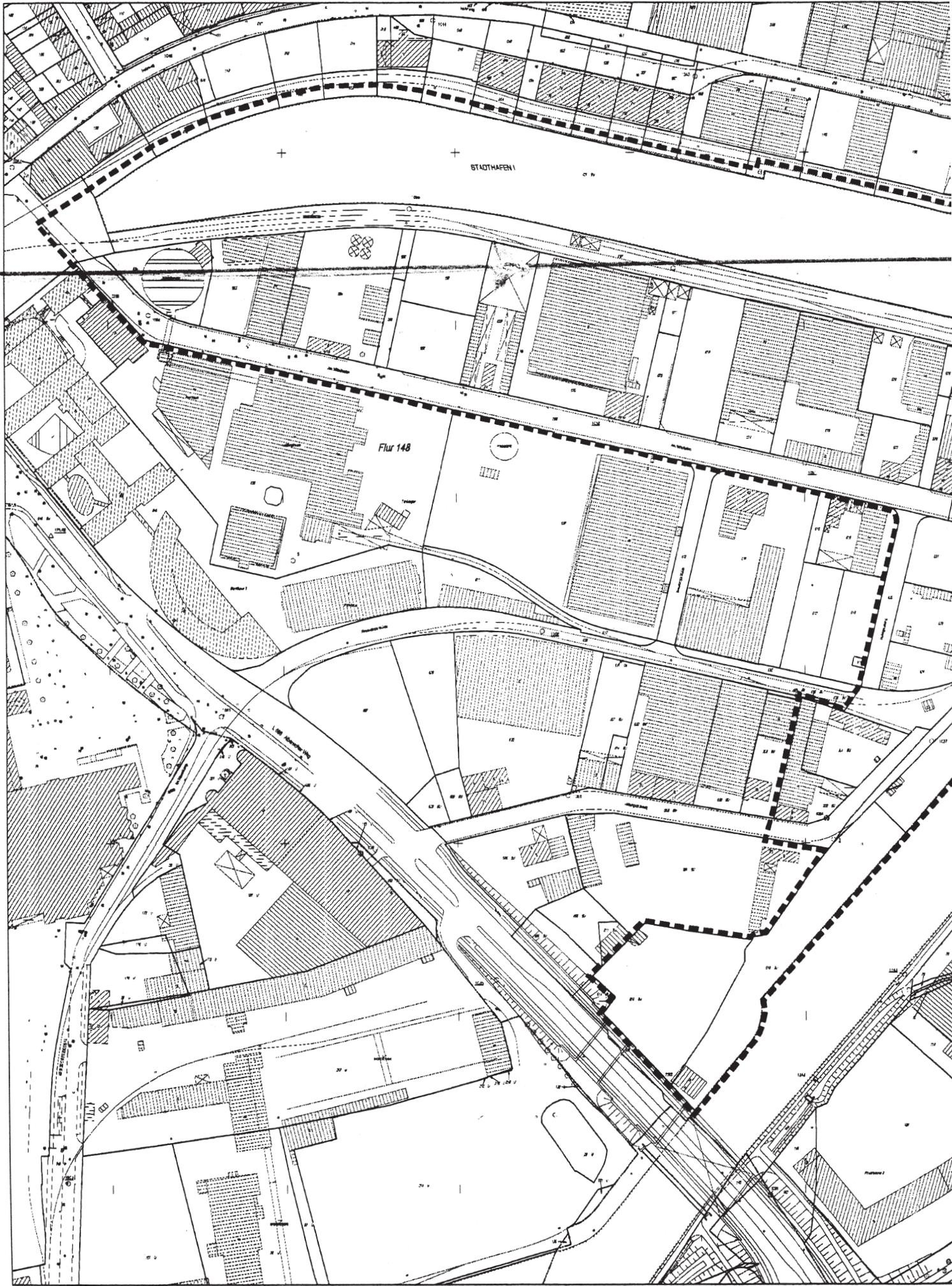
§ 10

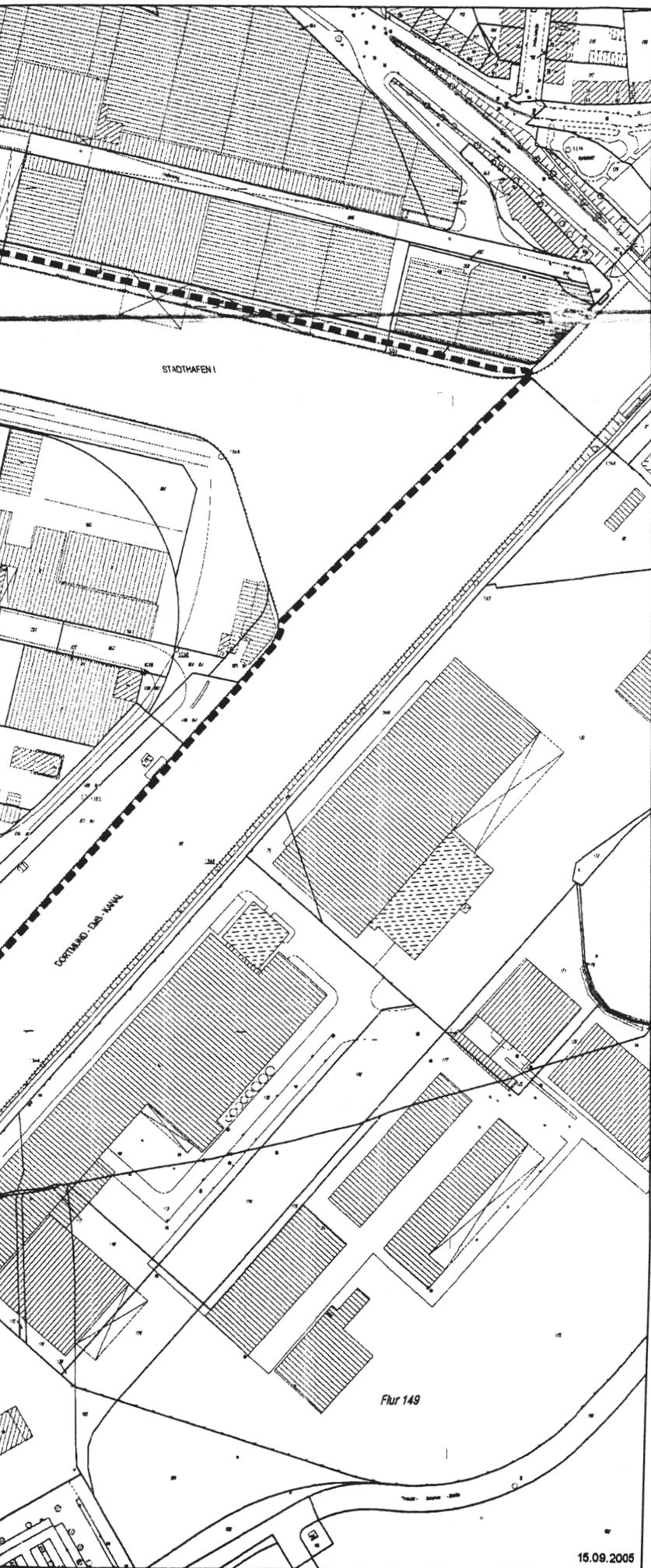
Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.12.2012 außer Kraft.
Münster, 10. Februar 2006

Bezirksregierung Münster
als obere Hafenbehörde
- 53.07.01.01 -


(Dr. Twenhöven)





Anlage 2

Stadthafenordnung

Parzellen

AUSW.FL2Hafen

055001-147-00846 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-147-00849 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00642 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00641 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00593 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00600 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00599 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00521 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00520 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00606 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00654 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00653 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00561 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00652 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00651 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00650 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00518 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00532 Freifläche Kreativkai (nur 1 m Tiefe)
 055001-148-00533 tlw. Hafenplatz

Ausw. Fl1

055001-148-00584
 055001-148-00585
 055001-148-00586
 055001-148-00480
 055001-148-00580
 055001-148-00581
 055001-148-00622
 055001-148-00377
 055001-148-00433
 055001-148-00582
 055001-148-00583
 055001-148-00578
 055001-148-00579
 055001-148-00640
 055001-148-00576
 055001-148-00577
 055001-148-00623
 055001-148-00621
 055001-148-00620
 055001-148-00624
 055001-148-00575
 055001-148-00201
 055001-148-00202
 055001-148-00516
 055001-148-00574
 055001-148-00571
 055001-148-00572
 055001-148-00573
 055001-148-00638 tlw. Hafengrenzweg
 055001-148-00587
 055001-148-00513
 055001-148-00421
 055001-148-00570
 055001-148-00588
 055001-148-00569
 055001-148-00567
 055001-148-00565
 055001-148-00566
 055001-148-00568
 055001-148-00564
 055001-148-00563
 055001-148-00534

138 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 0278749/01.V Ri-25

48143 Münster, den 15.02.2006

Herr Hubert Kück hat mit Datum vom 13.10.2005 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen, Leversum 69, Gemarkung Seppenrade, Flur 25, Flurstück 31 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Schweinemaststalles mit 744 Mastschweineplätzen, der Umbau einer Mehrzweckhalle zu einem Schweine-/Kälberstall mit 100 Mastschweineplätzen und 20 Kälberplätzen sowie der Umbau eines Stallgebäudes zu einem Schweine-/Kälberstall mit 152 Mastschweineplätzen und 50 Kälberplätzen. Weiterhin soll eine Mehrzweckhalle zu einem Kälberstall mit 50 Kälberplätzen umgebaut werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 74

139 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte - Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinfurter Aa“ - vom 14.01.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13. Februar 2004, Nr. 7, S. 54 ff.)

Inhalt:

§ 1 Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinfurter Aa“
 § 2 In-Kraft-Treten

Die Berichtigung ist erforderlich geworden, aufgrund einer Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes im Oberlauf der Steinfurter Aa im Bereich der Gemeinden Altenberge (Kreis Steinfurt) und Billerbeck (Kreis Coesfeld). Ört-

liche Messungen haben ergeben, dass Teilbereiche der beiden Gemeindegebiete **kein Überschwemmungsgebiet** sind. Auswirkungen haben sich bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes in den Anlagen (Kartenmaterial) zur Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinfurter Aa“ ergeben.

Es wird daher aufgrund

- § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926 / SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 463),
- § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), in der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW 2060), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV. NRW S. 274),
- Nr. 23.1.159 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546 / SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21.03.2000 (GV. NRW S. 364)

verordnet:

Die Überschwemmungsgebietsverordnung Steinfurter Aa vom 14. Januar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 7 vom 13. Februar 2004, wird wie folgt geändert:

§ 1

An die Stellen der ursprünglichen

- Übersichtskarte M 1:50.000, Blatt 0
- sowie an die Stelle der Überschwemmungsgebietskarten
- Deutsche Grundkarte 3910/21, M 1:5.000, Blatt 19
- Deutsche Grundkarte 3910/22, M 1:5.000, Blatt 20
- Deutsche Grundkarte 3910/27, M 1:5.000, Blatt 21
- Deutsche Grundkarte 3910/28, M 1:5.000, Blatt 22

treten die beigegeführten neuen, mit Berichtigungsvermerk versehenen, Karten.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 13.02.2006

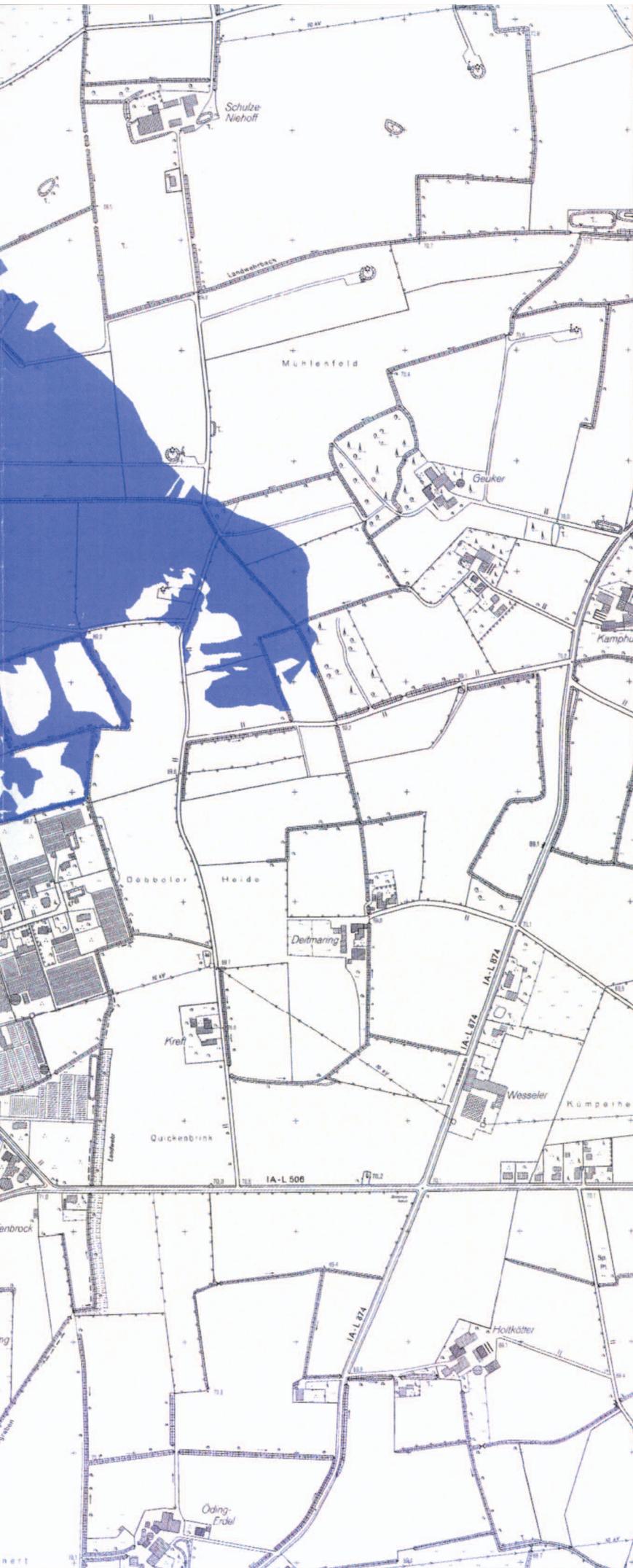
Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
Az: 54.5-4.2-9.4.7-1772/02

Regierungspräsident

Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 74 – 77





1:10.000



Bezirksregierung
Münster



Überschwemmungsgebiet der Steinfurter Aa

Berichtigtes Teilgebiet (Altenberge / Billerbeck)

-  Steinfurter Aa HQ100
-  Überflutetes Gebiet

Stand: 13.02.2006

140 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.122.00/05/0702.1

48143 Münster, den 14.02.2006

Die Barfuss GmbH, Oer-Erkenschwick, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück in 45739 Oer-Erkenschwick, Industriestr. 8 – 14 (Gemarkung Oer-Erkenschwick, Flur 7, Flurstück 124), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Umstrukturierung, der Umbau und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 78

141 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)

Bezirksregierung Münster
Az. 53.04.03.01 (3/2006)

Münster, 13.02.2006

Die rd. 38 km lange Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten – Stadtlohn (Bl. 1520) verläuft im Regierungsbezirk Münster in den Kreisen Recklinghausen und Borken. Sie beginnt in der Umspannanlage Hervest-Dorsten, führt in nordwestliche Richtung und beliefert die Umspannanlagen Lembeck, Borken und Stadtlohn mit elektrischer Energie. Die Masten sind mit zwei 110-kV-Stromkreisen belegt.

Am ersten Adventswochenende des Jahres 2005 hat ein Sturmtief in weiten Teilen des westlichen Münsterlandes eine außergewöhnliche Wettersituation mit teilweise heftigen Schneefällen und schweren Sturmböen verursacht: mehrere Leitungen rissen; viele Maste knickten um! Von den wetterbedingten Zerstörungen und der Unterbrechung der Stromversorgung ist auch die BL 1520 betroffen. Hier knickten vier Stahlgittermaste (Maste 261 bis 264) mit Beseilung auf dem Stadtgebiet von Stadtlohn auf einer Länge von rund 750 m um.

Zur Wiederherstellung eines qualifizierten Stromnetzes wird die Antragstellerin zwischen der Umspannanlage und dem Punkt Stadtlohn Süd die Verlegung eines ca. 1,3 km langen 110-kV-Erdkabels realisieren. Der neue Kabelaufführungsmast Nr. 1259 wird nordöstlich des zu demonstrierenden Mastes Nr. 259 am Ackerrand errichtet werden. Dadurch ergibt sich auf einer Länge von ca. 650 m eine geringfügig nach Osten verschobene neue Leitungssache, die auch den Austausch der vorhandenen Maste 257 und 258 durch die geplanten Maste Nr. 1257 und 1258 notwendig macht.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben vom 8.2.2006 die Erteilung der Zulassung gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 7. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970) für die beabsichtigten Ersatzneubauten.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 78

142 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9960912/01.V Ri-25

48143 Münster, den 09.02.2006

Herr Holger Epping hat mit Datum vom 16.01.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Nutztieren (Schweinemast) auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 4, Flurstück 9 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalles mit 600 Mastplätzen. Zur Anlage gehört ein bereits vorhandener Güllehochbehälter. Der Betrieb soll ohne landwirtschaftliche Nutzflächen betrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 78 – 79

143 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.117.00/05/0701.1

48147 Münster, den 16.02.2006

Der Landwirt Winfried Närmann, 48308 Senden, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Rindern und zur Güllelagerung mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Kreuzbauerschaft 9, 48308 Senden (Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 6, Flurstück 133), vorgelegt.

Der für Donnerstag, den 09.03.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 79

144 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.116.00/05/0701.1

48147 Münster, den 16.02.2006

Der Landwirt Antonius Füchtling, 59387 Ascheberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Mastbul-

len und zur Güllelagerung auf dem Grundstück Davertauptweg 19, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 47, Flurstück 36), vorgelegt.

Der für Dienstag, den 07.03.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 79

145 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 16.02.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0320033 des Polizeiobermeisters Stefan Kuhlmann, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 79

146 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 14.02.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0330404 der Polizeikommissarin z.A. Eva-Maria Heckenkamp, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 79

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

147 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 308 679 188 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Mai 2006 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 13. Februar 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 80

148 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 038 574 (Neu: 4 610 038 574), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Mai 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Februar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 80

149 Das am 03. November 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 127 542 (Neu: 3 760 127 542), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. Februar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 80

150 Das am 03. November 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 340 081 165 (Neu: 3 740 081 165) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. Februar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 80

151 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 009 369 (Neu: 4 610 009 369), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Mai 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Februar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 80

152 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 130 082 856, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Mai 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Februar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 80

E: Sonstige Mitteilungen

153 BSG „Rot-Weiß Venschott“ e.V., 48268 Greven.

Der Verein ist aufgelöst. Liquidator: Michael Wagemann, Greven, 02.12.2005

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 81

154 Libanesischer Kulturverein Rheine e.V. -VR 941 - mit dem Sitz in Rheine überreichen wir der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand, nämlich

Herr Fadi Salim, geb. am 03.12.1972 (1. Vorsitzender) und
Herr Abdul Amir Hallal, geb. am 15.04.1963 (2. Vorsitzen-
der)

Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung
vom 04.02.2006 und melden zur Eintragung in das Vereins-
register an:

1. Der Verein ist aufgelöst.
2. Zu den jeweils alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren
sind gewählt: wir, die unterzeichnenden Fadi Salim und
Abdul Amir Hallal.

Wir machen hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und
ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzu-
melden.

Die Liquidation erfolgt gem. den gesetzlichen Bestimmun-
gen.

Ibbenbüren, den 9. Februar 2006



Fadi Salim



Abdul Amir Hallal
Liquidatoren

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 81

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53